

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
Dr. Härtner in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literate an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
Stelle für Inseratannahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Böcher, Dainstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anlage 13.300.

Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl.
incl. Postgebühren 5 Rthl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belagereemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Rthl.
mit Postbeförderung 45 Rthl.
Inserate je nach Raumgröße, 20 Pf.
wöchentlich. — Tabellarische
Preise nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsschild
die Spalte 10 Pf.
Inserate sind freies an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung penumeroando
oder durch Postvorschuß.

No 154.

Donnerstag den 3. Juni.

1875.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf das nachstehende am 1. April d. J. im Deutschen Reich in Kraft getretene Impfgesetz und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung vom 20. März d. J. machen wir hierdurch folgendes bekannt:

- 1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbstständigen Impfbezirk, für welchen der mitunterzeichnete Stadtbezirksarzt als Impfarzt angestellt ist.
- 2) Zum Impflocale ist das alte Nicolaischulgebäude am Nicolaischhofe bestimmt.
- 3) Dasselbst finden die Impfungen der im laufenden Jahre oder im Jahre 1874 geborenen Kinder, sowie die Vorstellungen solcher Kinder nach der Impfung (Impf- und Revisionstermine) vom

Wittwoch den 2. Juni d. J.

an bis auf Weiteres jeden Mittwoch Nachmittags von 3 Uhr an statt.

Alle hiesigen Einwohner sind berechtigt ihre impfpflichtigen Kinder dort unentgeltlich impfen zu lassen.

Ebenso wird unbemittelten Personen, deren Kinder vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht oder nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten. Ausgenommen hiervon sind jedoch die in §. 2 des Impfgesetzes gedachten Zöglinge von Lehranstalten, welche im laufenden Jahre das 12. Lebensjahr zurücklegen, da wegen dieser besondere Einrichtung getroffen ist (s. nachstehend unter 9).

5) **Verpflichtet**, in diesen oder den bis Ende September d. J. weiter anzuberaumenden Impfterminen ihre im laufenden Jahre oder im Jahre 1874 geborenen impfpflichtigen Kinder impfen zu lassen, sind alle Einwohner hiesiger Stadt.

Es bleibt jedoch freigestellt, die Impfung innerhalb des laufenden Jahres durch Privatärzte vornehmen zu lassen.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig dem Impfarzte ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegewalters oder Vormundes beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter deutlich verzeichnet ist.

7) Jedes Kind, welches in einem Impftermine geimpft worden, ist in dem nächstfolgenden Termin zur Revision vorzustellen.

8) Sämmtliche Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach §. 1 Ziffer 1 des Gesetzes impfpflichtigen Kinder werden hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor der in §. 14 des Gesetzes angedrohten Strafe aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Kontrolle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren die Befreiung von der Impfpflicht beansprucht wird, sind nicht in den Impfterminen, sondern auf dem Rathhause erste Etage Zimmer Nr. 11 bei Herrn Registrator Behold während der gewöhnlichen Geschäftsstunden einzureichen.

9) Ueber die Impfung der Zöglinge der Lehranstalten wird spätere Bekanntmachung erfolgen. Leipzig, am 31. Mai 1875.

Die Medicinalpolizeibehörde.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi.

Der Stadtbezirksarzt
Dr. S. Sonnenthal. Bauer.

Impfgesetz vom 8. April 1874

(Seite 31 fg. des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1874).

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

- §. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:
 - 1) jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;
 - 2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntag- und Abend Schulen innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.
 - §. 2. Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugnis ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Anhören des die Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.
 - §. 3. Ist diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgültig zu entscheiden.
 - §. 4. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.
 - §. 5. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.
 - §. 6. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.
 - §. 7. Jeder Impfung muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgelegt werden.
 - §. 8. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.
- Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner des Impfbezirks Impfungen

Neues Theater.

Leipzig, 1. Juni. Wenn auf dem Gebiete der Oper Aufführungen von Meisterwerken als besondere Festspiele zu bezeichnen sind, so gilt dies gewiß in erster Reihe von Beethovens „Fidelio“. Von Seiten der Hauptdarsteller wie des Dirigenten und des Orchesters ist höchste Anspannung aller Kräfte erforderlich, um die gegen den Schluß dieses Werkes hin immer gewaltigeren Steigerungen einigermaßen so zu verwickeln, wie sie Beethovens Rufengeist vorgeschrieben haben, ein ungewöhnliches Angebot großartigen Stimmmaterials, physischer Ausdauer und wahrer Begeisterung, um und eine Vorstellung zu geben von den oft wahrhaft überirdisch erhabenen Intentionen des Beethoven'schen Genies. So oft auch Beethoven dieses Schmerzenskind umgeformt (nahezu ein Drittel der ursprünglichen Partitur wurde z. B. allmählich gestrichen, ungedruckt zahlreiche kleinere Veränderungen, die sich durch interessante Vergleiche mit älteren Ausgaben des Clavierauszugs ergeben), auch in der jetzigen Gestalt gewahrt man noch immer deutlich genug sein schweres Ringen mit dem Stoff und mit seiner eigenen viel überwiegenden symphonisch als dramatisch angelegten Individualität, mit jenem jene Symphonien: so herrlichen gothischen Do-

men gestaltenden Versen seiner übermächtigen polyphonen und symphonischen Gestaltungskraft in den thematischen Stoff. Nur mit größtem Widerstreben wollte sich sein reicher schöpferischer Geist zu jener gedrungenen dramatischen Kürze verstehen, wie sie der auf der Bühne vorwärts drängenden Handlung nun einmal schlagfertig fördernd zur Seite bleiben muß, wenn sich nicht trotz aller noch so herrlichen Kunstgebilde Ermüdung an die Stelle lebenden Interesses einschleichen soll, und auch aus diesem Grunde werden wie gesagt auch wahrhaft hervorragende Sänger nur bei höchster Anspannung ihrer Kräfte mit diesem Werke einen ungeschwächten Kunstgenuß zu erzielen vermögen. Die ersten Nummern lassen noch wenig von seiner späteren Größe ahnen; ihr noch überwiegend Haydn-Mozart'scher Styl festelt wohl durch reizvolle oder schöne Melodien und Stimmführung, besonders in dem ebenso kunst- wie feelebenden Quartett, sehr charakteristisch ist auch der unsichere Rhythmus von Bizarro's Marsch, während dessen meist zu tief liegende Arie durch unverantwortlich rücksichtslos vorgeführten Fortissimo's der Blechinstrumente halb erstickt wird. Erst mit Leonore's Arie beginnt Beethoven sich zu jenem breiten, durchgeistig großartigen Zuge der Melodie zu erheben, welcher in jener weit über den zwar glücklichen aber

unentgeltlich vor. Die Orte für die Bornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenden Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1, Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schluß des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgesetzt.

§. 8. Außer den Impfarzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfarzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfarzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Orts und Namens des Impf-

lings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder, daß durch die Impfung der gesetzliche Pflicht genügt ist,

oder, daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Aufstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegekinder erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfwange unterliegen (§. 1, Ziffer 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einsordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziffer 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§. 15. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegekinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Stellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 16. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch §. 8, Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 17. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 18. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 19. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel. Gegeben Berlin, den 8. April 1874.

(L. S.) Wilhelm. Fürst v. Bismarck.

Aerztlicher Bezirksverein der Stadt Leipzig.

Versammlung Donnerstag den 3. Juni 1875 Abends 6 Uhr im Saale der Alten Waage.

Tagesordnung: 1) Geschäftliche Mittheilungen. 2) Bericht des Ständes-Ausch. über den Antrag auf Erweiterung des Corr.-Bl. 3) Berathung von Punkt 3 (Apothekenwesen), 4 (Exportwaage) und 5 (Fleischbeschau) der Tagesordnung für den bevorstehenden Aerztertag behufs Instruction unseres Delegirten Dr. Schildbach.

entsprach auch die heutige Darstellung dem im Eingange bezeichneten Standpunkte in würdiger Weise. — Auch an unserer Bühne wird der seit einiger Zeit irgendwo aufgetauchten Sittlichkeit, zwei Duverturen zu spielen, die vierte (obgleich ein ganz festes Musikstück, doch im Grunde nur eine Concession an den Geschmack des damaligen Wiener Theaterpublicums) und die große dritte vor dem 2. Akt. So verdienstvoll dies manche für jeden einzelnen Kunstgenuß ohne Weiteres dankbare Liebhaber finden mögen, so beinträchtigt es auf die Einheitslichkeit des dramatischen Eindruckes und besonders auf die ersten Scenen des 2. Aktes, namentlich aber auf dessen Vorspiel. Schlagend hat sich dies soeben an der Wiener Oper herausgestellt, wo der neue geniale Capellmeister Hans Richter die dritte große Cdur-Duvertüre an die ihr (trotz aller Bänderungen durch zu spät kommende) allein gebührende Stelle zurückverlegt hat, nämlich vor den 1. Akt als Prolog des gesammten Werkes, denn hiermit wurde jenes wunderbare Vorspiel zum 2. Akt erst wieder in sein eigentliches Recht und in seine ihm bisher unvermeidlich verklärte erregende dramatische Wirkung eingesetzt. — Dr. Drm. Hopff.

ziemlich zahmen Treitschke'schen Text und über seine Zeit hinwegleitenden, Alles begeistert mit sich fortziehenden Zukunftsaussicht des letzten Dithyrambus auf das Frauenperg gipfelt. Wie zu erwarten, bot Dr. Stolzenberg ein ergreifendes, die innigsten Sympathien für den unglücklichen Florestan und für die furchtlose Lauterkeit seines Charakters erweckendes Bild desselben und zeigte seine Darstellung von sorgfältigster Durcharbeitung dieser im gewöhnlichen Sinne weniger dankbaren Aufgabe; gefanglich sehr schön gelangen einige tragische Stellen der Arie, während das Allegro noch nicht so glänzend zur Geltung kam, wie man dies sonst bei ihm gewohnt ist; durch die allmählich freiere Entfaltung des Organs wurde besonders das Duett wesentlich gehoben. — Die hinterher überzeugende Gewalt, mit welcher Fr. Wählfrecht die herrliche Gestalt der Leonore wiedergibt, die prächtige Zeichnung des leuchtenden Pizarro durch Fr. Gura, die höchst ungezwungene Sicherheit und anmuthige Frische, mit welcher Fr. Guttschach die Marzelline aufstellt, wie die trefflichen Leistungen der Fr. Kell, Kellling etc. und besonders auch des Orchesters unter der höchst sorgfamen Leitung des Fr. Capellm. Schmidt wurden schon oft auf das Wärmste gewürdigt. Wenige ganz unwesentliche Mängel im Ensemble abgerechnet